

## **Gebietsänderungsvereinbarung**

### **Eingliederung der Gemeinde Reddeber in die Stadt Wernigerode**

Die Bürger der Gemeinde Reddeber haben nach §§ 17 Abs. 1, 26 GO LSA i.V.m. § 57 KWG LSA die Eingliederung der Gemeinde Reddeber in die Stadt Wernigerode durch Bürgerentscheid vom 11.01.2009 beschlossen.

Der Stadtrat von Wernigerode hat mit Beschluss vom 28.05.2009 der Eingliederung nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Der Gemeinderat von Reddeber hat am 02.06.2009 nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Wernigerode und die Gemeinde Reddeber folgende

#### **Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung.

#### **§ 1**

##### **Eingliederung**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Reddeber aufgelöst und in die Stadt Wernigerode eingegliedert. Die bisher selbständige Gemeinde Reddeber wird Ortsteil der Stadt Wernigerode. Diese Regelung wird in die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode aufgenommen.

#### **§ 2**

##### **Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Reddeber auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Wernigerode angerechnet.
2. Die Einwohner der Gemeinde Reddeber haben im Verhältnis zur Stadt Wernigerode die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Wernigerode.

3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Wernigerode stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern des bisherigen Stadtgebietes zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Reddeber gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles „Reddeber“, darunter die Worte „Stadt Wernigerode“ und folgend „Landkreis Harz“ stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Gemeindewappen und -flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

### **§ 4**

#### **Ortschaftsverfassung**

1. Für die eingegliederte Gemeinde Reddeber wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Für den Rest der Wahlperiode besteht der Gemeinderat Reddebers als Ortschaftsrat fort.
2. Der Ortschaftsrat hat ein allgemeines Befassungsrecht sowie ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Reddeber betreffen. Der Ortschaftsrat hat die Stadtverwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die Reddeber betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
  - die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Reddeber betreffenden Angelegenheiten, insbesondere für Baumaßnahmen
  - die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach Baugesetzbuch,
  - die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
3. Darüber hinaus wird für die Ortschaft Reddeber unter Berücksichtigung des Haushaltsrechtes bis zum 31.12.2010 je eine Haushaltsstelle eingerichtet für folgende Ausgaben:

- 300 € für Ehrungen von Jubilaren ab mindestens 70 Jahren
- 2000 € zur Unterstützung der Reddeberaner Vereine, allerdings nicht zur Verwendung für Nahrungs- und Genussmittel o.ä.

Ab dem 01.01.2011 kann der Ortsbürgermeister von Reddeber wie andere Ortsbürgermeister unter gleichen Voraussetzungen auf den Verfügungsfonds des Oberbürgermeisters zurückgreifen; die Reddeberaner Vereine profitieren sodann von der für Wernigerode und die Ortsteile beschlossenen Vereinsförderung.

4. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Ortsbürgermeisters und der Ortschaftsräte richtet sich nach der Satzung über die Aufwandsentschädigung, Erstattung von Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige bei der Stadt Wernigerode (Entschädigungssatzung).
5. Abweichend von Abs. 4 erhalten der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reddeber gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA sowie die Ortschaftsräte für den Rest ihrer Amtszeit weiter die bisherige Aufwandsentschädigung.

## **§ 5**

### **Wahrung der Eigenart**

1. Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Reddeber zu erhalten.
2. Die Stadt Wernigerode wird Bestand und Betrieb der kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften der Gemeinde Reddeber nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gewährleisten. Diese Verpflichtung der Stadt Wernigerode entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die Stadt Wernigerode unterstützt grundsätzlich die Betreuung von Kindern in Reddeber. Sie verpflichtet sich mindestens bis zum 31.12.2014 zum Erhalt der Kindertagesstätte und zum Angebot der Hortbetreuung, soweit die Einrichtung die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt. Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Die Stadt Wernigerode unterstützt die Beschulung der Kinder aus Reddeber bis 2014 in der Grundschule in Heudeber. Ziffer 2 gilt entsprechend.
5. Die Stadt Wernigerode unterstützt den Erhalt und die Fortführung der Ortschronik Reddeber. Der Ortschaftsrat kann eine hierzu bereite Person mit der Aufgabe eines Ortschronisten betrauen. § 28 GO LSA kommt hier nicht zur Anwendung.

## § 6

### Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Wernigerode tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Reddeber an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Reddeber angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Reddeber an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Wernigerode über.
2. Die von der Gemeinde Reddeber abgeschlossenen Verträge werden bis zum 31.08.2009 der Stadt Wernigerode übergeben.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Reddeber geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Wernigerode über. Hierzu wird zum Stichtag 31.12.2009 ein Anlagenachweis erstellt, aus dem die Bewertung zum Zeitwert hervorgeht. Die Gemeinde Reddeber wird bis zum 31.08.2009 eine Liste des unbeweglichen Vermögens vorlegen.
4. Zeitnah vor In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ist eine Inventur des beweglichen Vermögens durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Inventur sind in einer Inventarliste zu erfassen und der Stadt Wernigerode bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zu übergeben.

## § 7

### Ortsrecht

1. Im Gebiet der Gemeinde Reddeber gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch Stadtrecht der Stadt Wernigerode wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Wernigerode hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen. Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt soll im Straßenausbaubeitragsrecht das einmalige Beitragssystem gelten.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde Reddeber nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Wernigerode nach entsprechender Verkündung, soweit diese Vereinbarung nichts anderes festlegt.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Wernigerode, die entsprechend anzupassen ist.

4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Wernigerode verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Reddeber insbesondere durch die räumliche Nähe betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

## **§ 8**

### **Haushaltsführung**

1. Die Gemeinde Reddeber wird vom Abschluss bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung finanzielle Verpflichtungen nur in dem Umfang eingehen, wie es der Haushaltsplan 2009 vorsieht. Dasselbe gilt für Vereinbarungen, die die Stadt Wernigerode über den 31.12.2009 hinaus verpflichten würden.
2. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Zeitpunkt des 31.12.2009 ermittelt und von den beiden Kassenaufsichtsbeamten bestätigt.
3. Der Ortschaftsrat der Gemeinde Reddeber wirkt entsprechend § 87 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2010, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode mit. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel richtet sich für den OT Reddeber nach der von der Stadt Wernigerode für das Haushaltjahr 2010 erlassenen Haushaltssatzung, in der Einnahmen und Ausgaben des Ortsteiles Reddeber berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Abgaben**

1. Ab dem 1.1.2010 gelten für den Ortsteil Reddeber die Abgabenregelungen der Stadt Wernigerode.
2. Für die Straßenreinigung wird vereinbart, dass bis zum 31.12.2014 eine vierzehntägige Reinigungsfrequenz festgesetzt wird.

## **§ 10**

### **Investitionen/Maßnahmen**

1. Baumaßnahmen und Investitionen werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs.2 dieser Vereinbarung durch den Stadtrat unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Prioritätenliste in den folgenden Haushaltssatzungen festgelegt.

2. Die im Jahr 2009 begonnene Baumaßnahme zum Ausbau der Kindertagesstätte ist im Jahr 2010 fortzuführen und fertig zu stellen.

## **§ 11**

### **Personalübergang**

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Reddeber richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 16 ff. BeamStG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Reddeber wird ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Wernigerode vornehmen, soweit dies rechtlich möglich ist. Ausnahme stellt hier nur die Anpassung des Betreuungspersonals im Kindergarten dar.
3. Die Übernahme von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz gemäß § 73 a GO LSA i.V.m. § 16 Abs.4 BeamStG, der die einzugliedernde Gemeinde Reddeber bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist gemäß § 84 Abs.4 GO LSA in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

## **§ 12**

### **Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Wernigerode obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reddeber besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Wernigerode fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ortswehrleiter der Ortschaft Reddeber.

## **§ 13**

### **Besondere Vereinbarungen**

Werden auf Grund dieser Vereinbarung Rechtshandlungen erforderlich, sind diese gemäß § 19 Abs.2 GO LSA frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren. Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wernigerode gilt dies auch im Fall notwendiger Straßenumbenennungen. Sofern eine Umbenennung erforderlich ist, hat der Ortschaftsrat Reddeber für seine Straßen das erste Vorschlagsrecht

**§ 14****Regelung von Streitigkeiten**

Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

Können Meinungsverschiedenheiten bis zum In-Kraft-Treten der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

**§ 15****In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – am 01.01.2010 in Kraft.

Reddeber / Wernigerode, den 16.06.2009

Siegel

Siegel

---

Gemeinde Reddeber  
Der Bürgermeister

---

Stadt Wernigerode  
Der Oberbürgermeister

Anlage 1 (zu § 10): Prioritätenliste Baumaßnahmen

- Bau Kleinkläranlage Sportverein
- Bau Gehweg „Heudeber Straße“
- Sanierung Pumpenhaus untere Dorfstraße
- Sanierung Trauerhalle
- Straßensanierung Wohngebiet „Unter der Linde“
- Sanierung Gehweg Gartenstraße
- Neubau Gehweg Umgehungsstraße